

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1040 Wien, Plösslgasse 15.

I. Geltungsbereich

Diese Lohn tafel gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c) Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn/-Ende

Diese Lohnvertrag tritt am **1. Jänner 2010** in Kraft.

Die Laufzeit beträgt 12 Monate, der Lohnvertrag tritt somit mit **31. Dezember 2010** außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche festgesetzt.

	Stundenlohn Euro
1. SchichtführerInnen	10,07
2. ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen	9,46
3. Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso	8,57
4. PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso	7,60
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen	7,44
6. Sonstige ArbeitnehmerInnen	7,36
7. ArbeitnehmerInnen innerhalb der ersten 3 Monate im Betrieb	6,94

IV. Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

V. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

	Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	Euro 0,13
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	Euro 0,15
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	Euro 0,21
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	Euro 0,24
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	Euro 0,29

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Wien, am 14. Dezember 2009

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

RECHEIS

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

WIMMER

Sekretär

ANDERLE

KINSLECHNER